

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen

ESV GmbH

wird für den Betrieb am Standort

**Bessemer Str. 4
42551 Velbert**

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten mit Klebungen der Klasse A1

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L

Vorbehandlungsverfahren:

-

Fertigungsverfahren:

-

Prüfverfahren:

-

Mechanisierungsgrad:

-

verantwortliche Klebaufsichtsperson:

Herr Michael Pohlig, geb. am 03.01.1961, EAS extern

nicht gleichberechtigter Vertreter:

Herr Tobias Müller, geb. am 11.05.1985

Bemerkungen:

Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online –Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.:

TC-K/6701/A1/F3-2/2022/390

Gültigkeit:

18. November 2022 - 07. November 2025

ausgestellt am:

18. November 2022

geändert am:

23. Februar 2023



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Keine

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.